



**Interpellation von Thomas Werner
betreffend die aktuellen Verhandlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und
deren Folgen für den Kanton Zug**
(Vorlage Nr. 3611.1 - 17403)

Antwort des Regierungsrats
vom 15. Januar 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrat Thomas Werner reichte am 16. August 2023 eine Interpellation betreffend die aktuellen Verhandlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und deren Folgen für den Kanton Zug ein. Der Kantonsrat überwies die Interpellation am 28. September 2023 an den Regierungsrat. Der Regierungsrat nimmt wie folgt Stellung.

1. Hintergrund

1.1 Internationale Gesundheitsvorschriften (2005)

Die Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV), ein von der Weltgesundheitsversammlung im Jahr 1969 beschlossenes internationales Abkommen, regeln die internationale Zusammenarbeit zur Eindämmung von Ereignissen, welche eine Bedrohung für die öffentliche Gesundheit darstellen (Infektionskrankheiten, biologische und chemische Wirkstoffe, ionisierende Strahlung). Die IGV traten für die Schweiz am 1. Januar 1971 in Kraft. Die IGV wurden letztmals 2005 aufgrund der SARS-Pandemie in den Jahren 2002 und 2003 überarbeitet. Diese Anpassungen traten für die Schweiz am 15. Juni 2007 in Kraft (SR 0.818.103). Das 2016 revidierte Epidemiegesez (EpG; SR 818.101) regelt die Umsetzung der IGV in der Schweiz. Aufgrund der Erfahrungen während der Coronavirus-Pandemie sollen die IGV erneut revidiert werden.¹

1.2 Instrument zur Stärkung der Pandemieprävention, -vorsorge und -bekämpfung

Die 194 Mitgliedsstaaten der Weltgesundheitsorganisation (WHO) haben sich am 1. Dezember 2021 darauf geeinigt, ein Übereinkommen, eine Vereinbarung oder ein anderes internationales Instrument zur Stärkung der Pandemieprävention, -vorsorge und -bekämpfung auszuhandeln. Die Rechtsnatur des möglichen Übereinkommens ist noch unklar. Die Aufgabe zur Ausarbeitung eines entsprechenden Entwurfs wurde einem zwischenstaatlichen Verhandlungsgremium (INB) übertragen. Seither fanden sieben Treffen des INB statt und es sind zwei weitere Verhandlungsrunden vorgesehen. Das INB plant, der Weltgesundheitsversammlung im Mai 2024 einen Entwurf vorzulegen.²

¹ Weitere Informationen sind auf der Website des Bundes zu finden: www.bag.admin.ch > Strategie & Politik > Internationale Beziehungen > Multilaterale Zusammenarbeit > Weltgesundheitsorganisation (WHO) > Internationale Gesundheitsvorschriften (IGV).

² Weitere Informationen sind auf der Website des Bundes zu finden: www.bag.admin.ch > Strategie & Politik > Internationale Beziehungen > Multilaterale Zusammenarbeit > Weltgesundheitsorganisation (WHO) > Intergovernmental Negotiating Body (INB).

1.3 *Parlamentarische Geschäfte auf Bundesebene*

Der Bundesrat äusserte sich bereits mehrfach zu den Anliegen, die auch der vorliegenden Interpellation zugrunde liegen. Wir verweisen auf die jeweiligen Antworten des Bundesrats:

- Motion 22.3546 «Kein WHO-Abkommen ohne parlamentarische Genehmigung»
- Motion 23.3138 «WHO-Pandemie-Vertrag vor das Parlament»
- Motion 23.3910 «WHO Demokratische Kontrolle durch Volk und Parlament sicherstellen»
- Interpellation 23.3302 «Fragen zum im Aufbau befindlichen Pandemievertrag der WHO»
- Interpellation 23.3794 «Führt der WHO-Pandemievertrag (am Volk vorbei) zu Impfpflicht und Kostenexplosion?»
- Interpellation 23.4012 «WHO-Pakt unterläuft Schweizer Souveränität»
- Interpellation 23.4208 «Geplanter WHO-Pandemievertrag. Es braucht mehr Informationen und Transparenz»
- Fragestunde 23.7026 «WHO Pandemiepakt»
- Fragestunde 23.7079 «Welche Risiken beinhalten die "völkerrechtlich bindenden" International Health Regulations der WHO für die Demokratie in der Schweiz?»
- Fragestunde 23.7660 «Rechtsverbindlicher WHO-Pandemiepakt: Internationalen Science Task Force?»
- Fragestunde 23.7694 «WHO-Pandemiepakt: Internationales Pandemieparlament, welches den Pandemiepakt in Eigenregie selbständig abändern kann?»

2. **Beantwortung der Fragen**

Frage 1: Was hat die Regierung des Kantons Zug unternommen bzw. wie hat sie sich in die Verhandlungen des Bundes eingebracht, damit ein wirksamer Schutz der Grundrechte im Rahmen der IGV (nicht bloss im Rahmen des Pandemievertrages) sichergestellt ist?

Gemäss der Bundesverfassung sind die auswärtigen Angelegenheiten, ebenso wie die Gesetzgebung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Sache des Bundes (Art. 54 Abs. 1 BV und Art. 118 Abs. 2 Bst. b BV). Die Kantone wirken an der Vorbereitung aussenpolitischer Entscheide mit, die ihre Zuständigkeiten oder ihre wesentlichen Interessen betreffen. Der Bund informiert die Kantone rechtzeitig und umfassend und holt ihre Stellungnahmen ein (Art. 55 BV). Die Mitwirkungs- und Informationsrechte der Kantone im Bereich der auswärtigen Angelegenheiten werden im Bundesgesetz über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes konkretisiert (BGMK; SR 138.1).

Aktuell befasst sich eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Vertragsstaaten mit dem Prozess zur Anpassung der IGV. Auch die Schweiz ist in der Arbeitsgruppe vertreten. Die Verhandlungen sind vorerst bis Mai 2024 geplant. Die Schweiz wird erst nach Abschluss der Verhandlungen entscheiden, ob sie deren Resultat zustimmt. Auch in Bezug auf ein allfälliges Abkommen oder ein anderes internationales Instrument zur Pandemievorbereitung und -bewältigung wird die Schweiz erst nach Abschluss der Verhandlungen, wenn Rechtsnatur und Inhalt des Übereinkommens geklärt sind, anhand des finalen Textes entscheiden, ob sie dem Übereinkommen beitreten will.

Der Bundesrat hielt in seiner Antwort auf die Interpellation «Fragen zum im Aufbau befindlichen Pandemievertrag der WHO» (23.3302) fest, dass er sich bei einer allfälligen Übernahme in das Schweizer Recht an die ständige Praxis gemäss den massgebenden Bestimmungen der Bundesverfassung, des Parlamentsgesetzes sowie des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes halten werde. Bei jedem neuen völkerrechtlichen Vertrag werde sorgfältig geprüft, ob dieser dem Parlament zur Genehmigung zu unterbreiten ist und gegebenenfalls dem Referendum unterstellt werden muss. Die Kantone werden sich im Rahmen der Vernehmlassung zu den heute noch nicht bekannten Verhandlungsergebnissen äussern können.

Die Mitglieder der Gesundheitsdirektorenkonferenz wurden zudem an ihren Versammlungen bereits mehrfach mündlich über die laufenden Verhandlungen informiert. Der Regierungsrat sah bisher keine Notwendigkeit, sich in die Verhandlungen des Bundesrats einzubringen.

Frage 2: Wie setzt sich der Regierungsrat dafür ein, dass ungerechtfertigte Pandemie und Notrecht Regimes (hier eine missbräuchliche Selbstermächtigung durch die WHO) rasch wieder beendet werden können und diese den Kanton Zug nicht länger schädigen als unbedingt notwendig?

Sowohl hinsichtlich der IGV als auch der Arbeiten des INB steht das Resultat der Verhandlungen noch nicht fest. Die Schweiz ist nicht verpflichtet, ein Abkommen, dem sie nicht zustimmt, zu unterzeichnen. Die Kantone werden sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Inhalt beider Verhandlungsergebnisse äussern können. Es droht aus Sicht des Regierungsrats keine Gefahr, dass die Schweiz in Zukunft nicht mehr souverän über die eigene Gesundheitspolitik oder über allfällige Massnahmen im Falle einer gesundheitlichen Notlage wird entscheiden können. Da während einer gesundheitlichen Notlage wie einer Pandemie die internationale Zusammenarbeit und Koordination von grosser Bedeutung sind, unterstützt der Regierungsrat die laufenden Bemühungen grundsätzlich.

Frage 3: Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass diese weitreichende WHO-Befugnis (die Wahrheit «im Bereich der öffentlichen Gesundheit» alleine zu definieren) nicht zum Nachteil der Zuger Bevölkerung angewendet bzw. missbraucht wird?

Es ist nicht die Aufgabe der WHO, «Wahrheiten» zu definieren, die zum Nachteil der Bevölkerung sind. Die Schweiz würde keinen Änderungen der IGV beziehungsweise keinem Abkommen zur Pandemievorereitung und -bewältigung zustimmen, wenn diese die Souveränität und Handlungsfähigkeit der Mitgliedstaaten in Frage stellen würden. Der Regierungsrat wird die Vorlagen im Rahmen der Vernehmlassungsverfahren kritisch prüfen.

Frage 4: Anerkennt der Regierungsrat, dass die Auswirkungen der vorgeschlagenen IGV-Änderungen die Souveränität der Schweiz und der Kantone und die verfassungsrechtliche Grundordnung der Eidgenossenschaft, insbesondere den Föderalismus im Kern bedroht?

Zum heutigen Zeitpunkt ist eine Beurteilung nicht möglich, da noch keine Verhandlungsergebnisse vorliegen.

Frage 5: Wann gedenkt der Regierungsrat, den Kantonsrat und die Öffentlichkeit über die absehbar weitreichenden und dauerhaften Konsequenzen für die Kantone (massive Einschränkung des Föderalismus) und für die Stimmbürger resultierend aus der Anpassung der IGV (sowie aus dem neuen Pandemievertrag) offen und transparent zu informieren?

Es ist Sache des Bundes, angemessen über die von ihm geführten Verhandlungen und die Verhandlungsergebnisse zu informieren und entsprechende Vernehmlassungsverfahren bei den Kantonen und den interessierten Kreisen durchzuführen. Der Regierungsrat wird seine Stellungnahmen wie üblich im Internet veröffentlichen ([zg.ch/de/vernehmlassungen](https://www.zg.ch/de/vernehmlassungen)).

3. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 15. Januar 2024

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart